

**FORMULARE ZUR ÄNDERUNG (AUFLÖSUNG, ENTKUMULIERUNG,
BEENDIGUNG DER VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG, BERICHTIGUNG DER
ANGABEN, STREICHUNG) EINES AUSLANDSKONTOS, DAS BEREITS
MITGETEILT WURDE AN DIE ZENTRALE KONTAKTSTELLE (ZKS)**

Merkblatt

Dieses Merkblatt dient dazu, die in die verschiedenen Rubriken der Formulare zur Berichtigung oder Änderung der zu einem früheren Zeitpunkt an die ZKS mitgeteilten Angaben einzutragenden Auskünfte näher zu beschreiben. *An bestimmten Stellen werden zudem zusätzliche Hintergrundinformationen gegeben, die dann kursiv gedruckt sind.*

WICHTIG:

Die Abänderungsformulare sind nur auszufüllen für im Ausland eröffnete Konten, die der ZKS zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt wurden und für die Sie Angaben ändern oder berichtigen möchten. Für jede der folgenden Situationen müssen Sie ein GETRENNTES Formular verwenden:

- Mitteilung des Datums der Auflösung oder des Jahres der Entkumulierung und/oder der Beendigung der Verfügungsberechtigung für ein Auslandskonto (= Formular der Auflösung, Entkumulierung und/oder Beendigung der Verfügungsberechtigung für ein der ZKS bereits mitgeteiltes Auslandskonto)
- Änderung der Angaben zu einem Auslandskonto (z.B. Irrtum in der Benennung des Instituts oder in dessen Adresse, Irrtum in Bezug auf das Land, in dem das Konto eröffnet wurde usw.), aber ebenfalls Verbesserung der Angaben die inzwischen geändert wurden (z.B. die Kontonummer) (= Formular zur **Berichtigung von Angaben** zu einem Auslandskonto, das der zentralen Kontaktstelle bereits mitgeteilt wurde)
- Streichung eines Auslandskontos (z.B. weil Sie nicht Inhaber oder Mitinhaber dieses Kontos waren oder weil es vor dem 1/1/2011 aufgelöst war usw.) (= Formular zur **Streichung eines Auslandskontos**, das der zentralen Kontaktstelle bereits mitgeteilt wurde)

Für weitere Auskünfte zu diesen Formularen, zur Mitteilungspflicht ausländischer Konten an die ZKS oder zur Verpflichtung, das Vorhandensein solcher Konten in der Erklärung zur StnP anzugeben, ist das Contact Center des FÖD Finanzen werktags von 9 bis 17 Uhr telefonisch erreichbar unter der Nummer 0257/257.57.

Um Fragen zu stellen, können Sie auch das auf der Webseite des Contact Centers (www.finances.belgium.be, Rubrik « Contact ») verfügbare Kontaktformular ausfüllen.

I. In allen Fällen zu erteilende Auskünfte

1. Identifizierung des Steuerpflichtigen

Es muss sich selbstverständlich um **denselben** Steuerpflichtigen handeln wie denjenigen, der das(die) im Ausland eröffnete(n) Konto(Konten), wofür eine Änderung beantragt wird, ursprünglich (gegebenenfalls über seinen Bevollmächtigten) mitgeteilt hat.

Zur Erinnerung: Der Steuerpflichtige ist jede natürliche Person, die – auch nur vorübergehend – während des Besteuerungszeitraums:

- *entweder Inhaber oder Mitinhaber eines oder mehrerer im Ausland eröffneten Konten ist, deren Vorhandensein in Teil 1, Rahmen XIII, A der Erklärung zur StnP vermerkt werden muss.
Bei einer gemeinsamen Veranlagung muss jeder Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender **getrennt** der ZKS die Änderungen zu dem(den) vorerwähnten Konto(Konten), dessen(deren) Inhaber oder Mitinhaber er oder sie ist oder war, mitteilen.*
- *oder Elternteil von (mindestens) einem Kind ist, das Inhaber oder Mitinhaber eines oder mehrerer im Ausland eröffneten Kontos (Konten) ist, wenn die Einkünfte dieses Kindes gemäß Artikel 126 § 4 EStGB 92 während des Besteuerungszeitraums mit denen der Eltern zusammengelegt wurden.
In diesem Fall muss jeder Elternteil getrennt der ZKS die Änderungen zu dem/den Konto/Konten des vorerwähnten Kindes mitteilen.*
- *oder für ein oder mehrere Auslandskonten verfügungsberechtigt ist, deren Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2 EStGB 92 genannte Vereinigungen waren. Bei gemeinsamer Veranlagung muss jeder Ehegatte bzw. gesetzlich Zusammenwohnender der ZKS gesondert mitteilen, für welche(s) oben genannte(s) Konto/Konten er/sie verfügungsberechtigt ist/sind;*
- *oder der Elternteil von (mindestens) einem Kind, das für ein oder mehrere im Ausland eröffnete Konten verfügungsberechtigt war, deren Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2, EStGB 92 genannte Vereinigungen waren, wenn die Einkünfte dieses Kindes mit denen der Eltern während des Besteuerungszeitraums gemäß Artikel 126, §4, EStGB 92 zusammengelegt werden. Wenn das Kind für das/die oben genannte(n) Auslandskonto/Auslandskonten verfügungsberechtigt war, muss in diesem Fall jeder Elternteil der ZKS die Daten zu dem Konto/den Konten, für das/die das Kind verfügungsberechtigt ist, separat mitteilen.*

Folgende Auskünfte müssen zu diesem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden:

a) **Nationalregisternummer oder Bis-Nummer:**

Es handelt sich im Prinzip um die Eintragsnummer des Steuerpflichtigen im Nationalregister der natürlichen Personen. Diese Nummer finden Sie u.a. auf der Vorderseite des elektronischen Personalausweises.

Wenn der Steuerpflichtige nicht im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen ist, muss er seine Identifikationsnummer bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit angeben. Diese Nummer hat die gleiche Struktur wie die Nationalregisternummer und wird deshalb häufig auch "Register-Bisnummer" genannt.

ACHTUNG: Wenn die **Nationalregisternummer** des Steuerpflichtigen, die bei einer vorherigen Mitteilung der Auslandskonten angegeben wurde, **unrichtig** ist, müssen Sie in **2 Schritten** vorgehen:

- 1) Zuerst das(die) zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilte(n) Auslandskonto(Auslandskonten) unter Verwendung des Formulars zur Streichung streichen: In diesem Formular tragen Sie in das Feld zur Identifizierung des Steuerpflichtigen **dieselbe** Nationalregisternummer ein wie diejenige, die bei der früheren Mitteilung benutzt wurde (d.h. die unrichtige Nummer); Sie müssen ebenfalls alle Angaben zum zu streichenden Konto ausfüllen, nach denen in diesem Formular gefragt wird.
- 2) Erstellen Sie anschließend wieder eine Mitteilung des(der) betreffenden Auslandskontos(Auslandskonten) mit der **korrekten Nationalregisternummer** des Steuerpflichtigen unter Verwendung des Formulars zur Mitteilung eines Auslandskontos an die ZKS: In das Feld zur Identifizierung des Steuerpflichtigen tragen Sie die **korrekte** Nationalregisternummer des betroffenen Steuerpflichtigen ein. Füllen Sie ebenfalls sämtliche Angaben bezüglich des mitzuteilenden Kontos aus, nach denen in diesem Formular gefragt wird.

b) Name und erster offizieller Vorname:

Hier werden Name und erster offizieller Vorname des Steuerpflichtigen eingetragen, so wie sie auf seinem Identitätsdokument (Personalausweis, Aufenthaltsgenehmigung usw.) stehen.

2. Identifizierung des eventuellen Bevollmächtigten

Die Änderung von Angaben von Auslandskonten, die die der ZKS zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt wurden, kann entweder vom Steuerpflichtigen selbst oder über einen Bevollmächtigten (Buchhalter, Treuhandgesellschaft usw.) vorgenommen werden. Wenn diese Änderung von einem Bevollmächtigten (natürliche oder juristische Person) vorgenommen wird, finden alle Kontakte bezüglich dieser Mitteilung zwischen der BNB und diesem Bevollmächtigten statt. Die BNB sendet jedoch auf jeden Fall eine Empfangsbestätigung bezüglich des Erhalts des Formulars an die im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragene offizielle Adresse des Steuerpflichtigen.

Nur wenn die Änderung über einen Bevollmächtigten erfolgt, der im Namen des Steuerpflichtigen handelt, müssen nachstehende Angaben zum Bevollmächtigten gemacht werden, um es der BNB zu ermöglichen, letzteren bezüglich dieser Mitteilung zu kontaktieren.

a) Name:

b) Vorname:

In diese beiden Felder werden Name und Vorname des Unterzeichners dieses Formulars eingetragen, nämlich des Bevollmächtigten selbst, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder der natürlichen Person, die den Bevollmächtigten vertritt, wenn der Bevollmächtigte eine juristische Person ist.

c) Bezeichnung (wenn der Bevollmächtigte eine juristische Person ist):

Hier wird die Bezeichnung der juristischen Person, an die die Mitteilungen der BNB gerichtet werden, eingetragen.

d) **Straße und Hausnummer:**

e) **Postleitzahl:**

f) **Ort:**

g) **Land:**

Die vollständige Adresse des Bevollmächtigten (natürliche oder juristische Person) wird in diese Felder eingetragen.

3. Identifizierung des zu streichenden, aufzulösenden, zu entkumulierenden oder zu berichtigenen Auslandskonto(s) oder des Auslandskontos, für das die Verfügungsberechtigung beendet wurde

Für jedes Konto, das zu streichen, aufzulösen, zu entkumulieren oder zu berichtigen ist oder für das die Verfügungsberechtigung beendet wurde, muss eine getrennte Tabelle mit einer Tabelle pro Seite ausgefüllt werden, wobei:

- wenn weniger als die einheitlich im Standardformular vorgesehenen Auslandskonten bestehen, für die Änderungen mitgeteilt werden müssen, sind nur die tatsächlich ausgefüllten Tabellen an die BNB zu senden;
- wenn mehr als die einheitlich im Standardformular vorgesehenen Auslandskonten bestehen, für die Änderungen mitgeteilt werden müssen, können dem Formular zusätzliche Seiten beigefügt werden, indem zu diesem Zweck eine der standardmäßig vorgesehenen Seiten kopiert wird.

4. Anlagen und Unterschrift

a) Anzahl der im Formular mitgeteilten Konten:

Geben Sie die Anzahl Konten an, für die Angaben im Formular abgeändert oder berichtigt wurden.

b) Anzahl der beigefügten Unterlagen:

Es handelt sich um die Anzahl beigefügter Dokumente.

Folgende Dokumente müssen dem Formular, das an die BNB gesendet werden muss, beigefügt werden:

1) *In allen Fällen eine beidseitige Kopie des Identitätsdokumentes des betreffenden Steuerpflichtigen.*

Dabei handelt es sich im Prinzip um seinen Personalausweis. Wenn der Steuerpflichtige nicht über einen Personalausweis verfügt, dann handelt es sich

- *entweder um den Aufenthaltsschein, der bei der Einschreibung des Steuerpflichtigen ins Warteregister ausgestellt wird,*
- *oder um den Personalausweis, den Reisepass oder jedes andere offizielle gültige Dokument, das von dem Staat ausgestellt wurde, in dem er wohnt oder dessen Staatsangehöriger er ist.*

Achtung: Wenn dem Formular keine beidseitige Kopie des Identitätsdokumentes des betreffenden Steuerpflichtigen beigefügt wird, können die der ZKS mitgeteilten Angaben diesem Steuerpflichtigen nicht mit hinreichender Sicherheit zugeordnet werden, weshalb die ZKS diese Mitteilung verwerfen wird.

2) Nur wenn die Mitteilung von einem Bevollmächtigten eingereicht wird, muss auch eine beidseitige Kopie von folgendem Dokument beigefügt werden:

- wenn der Bevollmächtigte eine natürliche Person ist: die beidseitige Kopie des Identitätsdokumentes wie unter Punkt 1), 2. Spiegelstrich bezeichnet dieses Bevollmächtigten,
- wenn der Bevollmächtigte eine juristische Person ist: die im vorstehenden Gedankenstrich bezeichnete beidseitige Kopie des Identitätsdokumentes der natürlichen Person, die das Abänderungsformular im Namen des Bevollmächtigten unterzeichnet.

c) Name und Vorname des Unterzeichners:

Je nach Fall handelt es sich um den unter Punkt 1 vermerkten Steuerpflichtigen oder um die unter Punkt 2 vermerkte natürliche Person, entweder als Bevollmächtigter oder als natürliche Person, die das Formular im Namen des Bevollmächtigten unterzeichnet, wenn dieser eine juristische Person ist.

II. Spezifische Auskünfte, die im Formular zur Auflösung oder zur Entkumulierung und/oder zur Beendigung der Verfügungsberechtigung für ein der ZKS bereits mitgeteiltes Auslandskonto zu erteilen sind

Sie müssen dieses Formular verwenden, wenn Sie **das Auflösungsdatum** oder **den letzten Besteuerungszeitraum der Kumulierung** eines Auslandskontos, das Sie der ZKS zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt haben, **mitteilen** möchten. Sie müssen dieses Formular auch verwenden, wenn Sie das Datum mitteilen möchten, an dem Sie oder Ihre Kinder, deren Einkommen mit dem der Eltern gemäß Artikel 126, §4, EStGB 92 zusammengelegt wird, nicht mehr für ein Auslandskonto Verfügungsberechtigt waren, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5, EStGB 92 genannte Vereinigungen waren, als Sie das besagte Konto der ZKS zuvor mitgeteilt haben.

Identifizierung des Auslandskontos, das aufgelöst oder entkumuliert wurde und/oder für das die Verfügungsberechtigung beendet wurde

a) Kontonummer:

Tragen Sie hier die Nummer des Kontos ein, das aufgelöst oder entkumuliert werden soll, oder die Nummer des Kontos, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere der in Artikel 5/2 EStGB 92 genannten Vereinigungen waren und für das Sie oder Ihr Kind, dessen Einkommen mit dem der Eltern gemäß Artikel 126 §4 EStGB 92 zusammengelegt wird, nicht mehr Verfügungsberechtigt sind.

Es handelt sich um die IBAN ("International Bank Account Number"). Wenn das Konto nicht durch eine IBAN gekennzeichnet ist, müssen Sie die vom Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut mit Sitz im Ausland zugewiesene nicht strukturierte Nummer vermerken.

b) Bezeichnung des Instituts:

Geben Sie hier bitte die vollständige Bezeichnung des Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts mit Sitz im Ausland an.

c) Land, in dem das Konto eröffnet wurde:

Tragen Sie hier das Land ein, in dem das Konto tatsächlich eröffnet wurde. Dieses Land entspricht also dem Land, das der Steuerpflichtige in Teil 1 Rahmen XVI, A der Erklärung zur StnP angegeben hat.

d) Datum der Auflösung des Kontos und/oder Datum, an dem Sie oder Ihre Kinder, deren Einkommen gemäß Artikel 126 §4 EStGB 92 mit dem der Eltern zusammengelegt werden, nicht mehr für das Auslandskonto Verfügungsberechtigt sind, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere Vereinigungen gemäß Artikel 5/2, EStGB 92, waren:

Wenn das betreffende Auslandskonto aufgelöst wurde, wird hier das genaue Kontoauflösungsdatum (Tag/Monat/Jahr) eingetragen. Ebenso muss das Datum der Auflösung des Kontos und/oder Datum, an dem Sie oder Ihre Kinder, deren Einkommen gemäß Artikel 126 §4 EStGB 92 mit dem der Eltern zusammengelegt werden, nicht mehr für das Auslandskonto Verfügungsberechtigt sind, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere Vereinigungen gemäß Artikel 5/2 EStGB 92 waren, hier eingetragen werden.

e) Letzter Besteuerungszeitraum, in dem die Einkünfte des Kindes mit denen der Eltern zusammengelegt wurden:

Tragen Sie hier den letzten Besteuerungszeitraum ein, in dem die Einkünfte Ihres Kindes mit Ihren Einkünften kumuliert wurden, gemäß Artikel 126 §4 EStGB 92.

III. Spezifische Auskünfte, die im Formular zur Berichtigung von Angaben bezüglich eines der ZKS bereits mitgeteilten Auslandskontos zu erteilen sind

Sie müssen dieses Formular verwenden, wenn Sie **eine oder mehrere** der folgenden **Angaben**, die Sie fehlerhaft mitgeteilt haben, **berichtigen** oder ändern möchten.

- Nr. des Kontos (IBAN oder vom Finanzinstitut zugewiesene nicht strukturierte Nummer),
- Bezeichnung des Instituts,
- BIC des Instituts,
- Land, in dem das Konto eröffnet wurde,
- Adresse des Instituts, wenn dieses keinen BIC hat,
- Frühester Besteuerungszeitraum, in dem das Konto bestand (ab 2011) und/oder frühester Besteuerungszeitraum (ab 2018), in dem Sie oder Ihre Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 §4 EStGB 92 mit denen der Eltern zusammengelegt werden, für das Konto, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere Vereinigungen im Sinne von Artikel 5/2, EStGB 92 waren, Verfügungsberechtigt waren,
- Kontoauflösungsdatum,
- letzter Besteuerungszeitraum, in dem die Einkünfte des Kindes mit denen der Eltern zusammengelegt wurden.

Identifizierung des Auslandskontos, dessen Angaben zu berichtigen sind

ACHTUNG: Tragen Sie in das dazu vorgesehene Feld immer die Nummer des Kontos ein, von dem Sie eine Angabe ändern möchten. Es handelt sich um die Nummer, die Sie der ZKS zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt haben.

Berichtigung der Angaben

Zeigen Sie die zu berichtigenden Angaben an, indem Sie ein „X“ in die vorangehende Spalte eintragen und in der rechten Spalte ausschließlich die korrekten Informationen hinzufügen, die Sie mitteilen möchten.

a) Kontonummer:

Tragen Sie hier die KORREKTE IBAN ("International Bank Account Number") des Kontos oder die vom Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut mit Sitz im Ausland zugewiesene nicht strukturierte Nummer ein.

b) Bezeichnung des Instituts:

Geben Sie hier bitte die KORREKTE vollständige Bezeichnung des Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts mit Sitz im Ausland an.

c) BIC des Instituts*:

Tragen Sie hier den KORREKTEN BIC ("Bank Identifier Code") des vorerwähnten Instituts ein, den es im Prinzip weltweit für alle Bankinstitute gibt. Diese Nummer steht gewöhnlich auf Kontoauszügen und ist auch auf der Internetseite der betreffenden Bank zu finden.

Sollte das ausländische Institut, bei dem das Konto eröffnet wurde, keinen BIC haben, müssen Sie auch die vollständige und KORREKTE Adresse des Instituts in das dafür vorgesehene zusätzliche Feld, das mit einem Sternchen gekennzeichnet ist, eintragen. Achtung: Es handelt sich hier im Prinzip um die Adresse des Gesellschaftssitzes oder des Hauptsitzes des Instituts,

das das Konto führt, und nicht um die Adresse der Zweigstelle, der Agentur oder des Büros, bei der(dem) das Konto praktisch eröffnet wurde.

Fiktives Beispiel: Angenommen ein Wertpapierkonto wurde in der Pariser Zweigstelle eines deutschen Börsenmaklers eröffnet: Die Adresse, die hier angegeben werden muss, ist die Adresse des Gesellschaftssitzes des deutschen Börsenmaklers und nicht die der Pariser Zweigstelle.

Wenn der Gesellschaftssitz jedoch nicht bekannt ist, muss die Adresse des regionalen Sitzes, der Zweigstelle, der Agentur oder des Büros, bei der(dem) dieses Konto eröffnet wurde, vermerkt werden.

d) Land, in dem das Konto eröffnet wurde:

Tragen Sie hier das KORREKTE Land ein, in dem das Konto tatsächlich eröffnet wurde. Dieses Land entspricht dem Land, das der Steuerpflichtige in Teil 1 Rahmen XVI, A der Erklärung zur StnP angegeben hat.

e) Frühester Besteuerungszeitraum, während dem das Konto bestand:

Tragen Sie hier den frühesten KORREKTEN Besteuerungszeitraum ein, in dem das Konto bestand (ab 2011) oder in dem Sie oder Ihre Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 §4 EStGB 92 mit denen der Eltern zusammengelegt werden, (ab 2018) für das Konto, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere Vereinigungen im Sinne von Artikel 5/2, EStGB 92 waren, Verfügungsberechtigt waren.

f) Kontoauflösungsdatum:

Tragen Sie hier das KORREKTE Auflösungsdatum des Kontos ein.

g) Letzter Besteuerungszeitraum, in dem die Einkünfte des Kindes mit denen der Eltern zusammengelegt wurden:

Tragen Sie hier den KORREKTEN letzten Besteuerungszeitraum ein, in dem die Einkünfte Ihres Kindes mit Ihren Einkünften kumuliert wurden.

IV. Spezifische Auskünfte, die im Formular zur Streichung eines der ZKS bereits mitgeteilten Auslandskontos zu erteilen sind

Dieses Formular ist zu verwenden, wenn Sie ein Auslandskonto unter anderem aus folgenden Gründen **streichen** möchten:

- die Nationalregisternummer des betreffenden Steuerpflichtigen ist unrichtig oder bezieht sich nicht auf den Inhaber oder Mitinhaber der zuvor mitgeteilten Auslandskonten oder nicht auf die Person, die für das Auslandskonto verfügungsberechtigt ist, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2, EStGB 92, genannte Vereinigungen waren. Gehen Sie in diesem Fall in 2 Schritten vor:
 - 1) Das(die) zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilte(n) Auslandskonto(Auslandskonten) unter Verwendung des Formulars zur Streichung streichen. In das Feld zur Identifizierung des Steuerpflichtigen tragen Sie **dieselbe** Nationalregisternummer ein wie diejenige, die bei der früheren Mitteilung benutzt wurde (d.h. Die unrichtige Nummer). Füllen Sie ebenfalls sämtliche Angaben bezüglich des zu streichenden Kontos aus, nach denen in diesem Formular gefragt wird.
 - 2) Erstellen Sie wieder eine Mitteilung des(der) betreffenden Auslandskontos (Auslandskonten) unter Verwendung des Formulars zur Mitteilung eines Auslandskontos an die ZKS. In das Feld zur Identifizierung des Steuerpflichtigen tragen Sie die **korrekte** Nationalregisternummer des betroffenen Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen ein, der für das Konto verfügungsberechtigt ist, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Art5/2, EStGB 92, genannte Vereinigungen waren. Füllen Sie ebenfalls sämtliche Angaben bezüglich des mitzuteilenden Kontos aus, nach denen in diesem Formular gefragt wird.
- Sie sind nicht Inhaber oder Mitinhaber des Auslandskontos oder nicht für das Auslandskonto verfügungsberechtigt, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2, EStGB 92, genannte Vereinigungen waren.
- Sie haben ein Auslandskonto mitgeteilt, von dem Ihr Kind Inhaber oder Mitinhaber ist, aber Ihre Einkünfte **wurden nie** mit denen Ihrer Kinder **kumuliert**.
- Sie haben ein Auslandskonto einer oder mehrerer Vereinigungen im Sinne von Artikel 5/2 EStGB 92 mitgeteilt, weil fälschlicherweise angenommen wurde, dass Ihr Kind, dessen Einkommen mit dem seiner Eltern gemäß Artikel 126 §4 EStGB 92 zusammengelegt wird, für dieses Konto verfügungsberechtigt war.
- Es handelt sich nicht um ein Konto, das im Ausland eröffnet wurde (z. B.: Es handelt sich um eine individuelle Lebensversicherung oder es handelt sich um ein Konto, das bei einem in Belgien ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut eröffnet wurde).
- Das Auslandskonto ist nicht bei einer im Ausland niedergelassenen Einrichtung eröffnet, die geschäftsmäßig Finanzdienstleistungen gleicher Natur leistet wie diejenigen ähnlicher, in Belgien ansässiger Einrichtungen.
- Das ausländische Konto wurde vor 1.01.2011 aufgelöst.
- Die Verfügungsberechtigung für das Konto endete vor dem 1.1.2018.

SÄMTLICHE Angaben zum Auslandskonto, dessen Streichung Sie beantragen, werden aus der Datenbank der Belgischen Nationalbank gelöscht.

Identifizierung des ausländischen Kontos, das zu streichen ist (Sie müssen nachstehende Angaben anführen)

a) Kontonummer:

Tragen Sie hier die Nummer des zu streichenden Kontos ein.

Es handelt sich um die IBAN ("International Bank Account Number") oder die vom Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut mit Sitz im Ausland zugewiesene nicht strukturierte Nummer.

b) Bezeichnung des Instituts:

Geben Sie hier bitte die vollständige Bezeichnung des Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts mit Sitz im Ausland an.

c) Land, in dem das Konto eröffnet wurde:

Tragen Sie hier das Land ein, in dem das Konto tatsächlich eröffnet wurde. Dieses Land entspricht also dem Land, das der Steuerpflichtige in Teil 1 Rahmen XVI, A der Erklärung zur StnP angegeben hat.

V. Endbemerkungen

- Wenn das Formular und dessen Anlagen per Post eingereicht werden, muss die Sendung ausreichend frankiert sein. Unzureichend frankierte Sendungen werden von der BNB abgelehnt.
- Wenn das Formular und dessen Anlagen per Fax oder als gescannte Kopie im Anhang einer E-Mail eingereicht werden, sind sie nicht gültig. Diese Form der Mitteilung wird von der BNB abgelehnt.
- Dieses Formular muss ausschließlich an folgende Adresse gesendet werden:
Belgische Nationalbank
Zentrale Kontaktstelle
Boulevard de Berlaimont 14
1000 Brüssel
- Sie können dieses Formular auch online mit **itsme** oder Ihrem **elektronischen Personalausweis** ausfüllen. Um auf die Anwendung zuzugreifen, surfen Sie zu "cappcc.nbb.be".
- *Das Formular ist je nach Fall vom Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.*
- *Eine beidseitige Kopie des Identitätsdokuments des Steuerpflichtigen sowie gegebenenfalls des Bevollmächtigten muss dem Formular beigelegt werden.*